

Preis- und Leistungsverzeichnis Zürich Visa-Karte

Stand 11.06.2010

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZÜRICH VISA-KARTE	3
1.1. JAHRESGEBÜHR	3
1.2. ZINSEN	3
1.3. BARGELDAUSZAHLUNGEN	3
1.4. SONSTIGE GEBÜHREN	3
2. AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG	4

ZÜRICH VISA-KARTE

1.1. JAHRESGEBÜHR

- Hauptkarte inkl. 2 Zusatzkarten 12,00 €
- ab 3. Zusatzkarte 6,00 €

1.2. ZINSEN*

- Sollzinssatz p. a. (veränderlich) 9,48 %
- Effektiver Jahreszins 9,90 %

1.3. BARGELDAUSZAHLUNGEN

- Bargeldverfügung aus Guthaben 1 %, min. 5,25 €
- Bargeldverfügung bei debitorischem Kontostand 3,5 %, min. 5,75 €

1.4. SONSTIGE GEBÜHREN

- Überweisung aus Guthaben, pro Auftrag 1,50 €
- Blitzüberweisung, pro Auftrag 15,00 €
- Anforderung v. Belegkopien (auf Kundenwunsch) 5,00 € je Anforderung
- Anforderung von Rechnungskopien, die älter als sechs Monate sind (auf Kundenwunsch) 15,00 € je Anforderung
- vergebliche Ausführung von Lastschriftinzugsaufträgen, je Lastschriftinzug** 9,50 €
zzgl. Fremdkosten
- Stundungsgebühr, pro Stundung 35,-- €
- Gebühr für die Anpassung der Rückzahlungsvereinbarung, pro Anpassung 25,-- €
- Gebühr für die Erstellung einer Ersatzkarte (bei Kundenverschulden)** 15,-- € je Ersatzkarte
- Nachbestellung Geldausgabeautomaten-PIN (ab der 1. Ersatz-PIN bei Kundenverschulden)** 5,50 € je Ersatz-PIN
- Einwohnermeldeamtsanfragen** 25,50 € je Anfrage
- Gebühr für den Einsatz der Zürich Visa-Karte im Ausland (entfällt bei Zahlungen in €) zzgl. 1,00 %

Forderungen aus Nicht-EURO-Ländern werden zum entsprechenden Markt-Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages umgerechnet.

* Nur bei Teilzahlung

** Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist oder dass ihn kein Verschulden trifft.

2. AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Ombudsmannverfahren

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Privatkunden die Möglichkeit, den **Ombudsmann der privaten Banken** anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus der Anwendung des Überweisungsrechts (§§675a bis 676g des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder den Missbrauch einer Zahlungskarte (§ 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) können auch Geschäftskunden den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken,
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin

zu richten.